



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Riedlbach, Oberwang, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Herrn Ing. Robert Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Hausberg, sowie Frau Dr. Ursula Schramm, Salzburg, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

- den weiteren Betrieb der im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck, Postzahl: 417/2305 eingetragenen Wasserversorgungsanlage (gleichzeitig soll das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung für die bisherigen Wasserberechtigten festgestellt werden)
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Hochbehälters mit UV-Anlage und die Errichtung einer Transportleitung vom Hochbehälter neu bis zum Verteilerschacht 3 sowie
- die Anpassung des Schutzgebietes für die Quelfassung auf dem Grst. Nr. 820, KG. Oberaschau, Gemeinde Oberwang

angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|--|-------------------------------|
| Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Oberwang | |
| Datum: 15. Dezember 2022 | Zeit: 09.00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Nach dem eingereichten Projekt ist vorgesehen auf dem Grst. Nr. 855, KG. Oberaschau, einen neuen Hochbehälter zu errichten. Der Hochbehälter wird 1-kammrig aus gewickeltem GFK mit einer vorgesetzten Schieberkammer und wird mit einem Nutzinhalt von 20 m³ ausgeführt. In der Schieberkammer befinden sich die Zuleitung aus dem Quellsammelschacht, die UV-Anlage, die Entleerungsleitung, der Überlauf und die Entnahmeleitung mit Wasserzähler.

Im neuen Hochbehälter wird eine UV-Desinfektionsanlage des Fabrikates Aquafides, Anlagentyp 1AF45T eingebaut. Die Anlage ist mit einer Spüleinrichtung ausgestattet. Bei Überschreiten der zul. UV-Durchlässigkeit wird der Schieber in der Zulaufleitung zum Hochbehälter geschlossen und der Spülschieber elektrisch geöffnet. Die bestehende Spüleleitung mündet in einen offenen Graben.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.08.1973, Wa-462-1973, festgelegte Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 an den Stand der Technik anzupassen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein engeres Schutzgebiet (Zone II). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 820 und 806, KG. Oberaschau, Gemeinde Oberwang, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|---|
| "WG. Riedlbach - Wasserversorgungsanlage - Projekt 2022" des Ing. Robert Egger - Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Nußdorf am Haunsberg, Ges. Zl. 22/094 vom 18.10.2022 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Oberwang, Oberwang 90, 4882 Oberwang, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 06233/8217) |

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
§§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),
BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oberwang
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.